

Stadtgemeinde
WEITRA

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG des

GEMEINDERATES

am Mittwoch, den 07.08.2013

Beginn: 20,00 Uhr

Ende: 20,50 Uhr

im Rathaussaal Weitra

Die Einladung erfolgte am:

31.07.2013

durch Kurrende-Einzelladung

ANWESEND WAREN:

1. Bürgermeister Raimund Fuchs
2. Vizebürgermeisterin Petra Zimmermann-Moser

die Mitglieder des Gemeinderates:

- | | |
|-----------------------------|---------------------------------|
| 1. gf. GR-StR Johann Fritz | 2. gf. GR-StR Ing. Walter Fuchs |
| 3. gf. GR-StR Alfred Huber | 4. GR Helmut Haubner |
| 5. GR Martin Hobiger | 6. GR Gerhard Kugler |
| 7. GR Patrick Layr | 8. GR Mag. Christina Lechner |
| 9. GR Dietmar Millner | 10. GR Marianne Oppel |
| 11. GR Ing. Rainer Oppel | 12. GR Dr. Hubert Prinz |
| 13. GR Maria Prinz | 14. GR Bernhard Teubl |
| 15. GR Ing. Wolfgang Walter | 16. GR Ernest Zederbauer |
| 17. | 18. |
| 19. | |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|--|--------------|
| 1. StADir. Friedrich Winkler
zur Protokollführung | 2. 1 Zuhörer |
|--|--------------|

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|---------------------------------|-------------------------|
| 1. gf. GR-StR Erwin Hackl | 2. GR Ing. Gernot Meyer |
| 3. GR Waltraud Schwingenschlögl | 4. |
| 5. | 6. |

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|----|----|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |

Vorsitzender: Bürgermeister Raimund Fuchs
Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

T A G E S O R D N U N G

- Pkt.: 1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung 14.05.2013 – Bgm.
2. 1. Nachtragsvoranschlag 2013 - Bgm.
 3. ABA + WVA Schubertstraße; Vergabe der Sanierungsarbeiten nach Ausschreibung – StR Ing. Fuchs, StR Fritz
 4. KPC Kommunalkredit Public Consulting; Fördervertrag Regenüberlaufbecken ABA Weitra – Bgm., StR Fritz
 5. BBG; Neufassung der bestehenden Vereinbarung über eine Zusammenarbeit im Bereich der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen – Bgm.
 6. Stadtmauer; Sanierungsarbeiten auf Grund von Gefahr in Verzug - Bgm.
 7. NÖVOG Bahnhof Weitra; Kaufvertrag für das gesamte Bahnhofsgelände – Bgm.
 8. ABA BA09 RÜB Regenüberlaufbecken; NÖ WWF Förderung – Bgm., StR Fritz
 9. Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister begrüßt, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Ein Dringlichkeitsantrag der Fraktion „Wir für Weitra“, welcher unmittelbar vor der Sitzung eingebracht wurde, wird vom Bgm. verlesen.

Die Liste WIR für WEITRA ersucht um Aufnahme dieses Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 7. August 2013

Dringlichkeitsantrag lt. § 46.3 der NÖ Gemeindeordnung

betreffend der Mitteilung der Stadtgemeinde Weitra vom 25.6.2013, Aktenzeichen BAU-06-2013 an die Anrainer der Bergzeile als Bauwerber für die Bewilligung zur Errichtung eines Verbindungsganges als aufgeständerte Holzkonstruktion mit behindertengerechten Personenaufzug auf dem Bauplatz in A3970 Weitra, Bergzeile, Grundstücke Nr. 184, 186, KG Weitra, EZ 219, Grundbuch Weitra.

BEGRÜNDUNG: a. Es gibt bis dato keinen Gemeinderatsbeschluss für dieses Bauwerk, und warum tritt die Gemeinde als Bauwerber auf?
b. Frage der Baukosten und Erhaltungskosten nicht geklärt
c. Keine Bedarfsermittlung, bzw. Kosten/Nutzenrechnung
d. Frage des öffentlichen Zugangs
e. Bedenken lt. NÖ ROG § 19
f. Klärung der rechtlichen Frage. Lift und Verbindungsgang betreffen zwei fremde Grundstücke. Nr. 184 = WAV
Nr. 186 = Dr. Jaeggi

Wir sind der Meinung, dass diese offenen Fragen im Sinne unserer Bürger und Steuerzahler ausführlich behandelt werden sollten.

Antrag an den GR: Der Bürgermeister stellt den Antrag, ob der von der Fraktion „Wir für Weitra“ eingebrachte Dringlichkeitsantrag die Dringlichkeit zuerkannt und dieser in die Tagesordnung aufgenommen werden soll.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 2 Stimmen (Fraktion „Wir für Weitra“)
Stimmenthaltung: 2 Stimmen (GR Marianne Oppel, GR Ing. Rainer Oppel)
Dagegen: 14 Stimmen (Fraktionen SPÖ - ohne GR Marianne Oppel und GR Ing. Rainer Oppel - und alle anwesenden GR der ÖVP)

Der Dringlichkeitsantrag wird somit nicht in die Sitzung aufgenommen.

Wortmeldungen: StR Johann Fritz bemängelt, dass dieser Dringlichkeitsantrag nicht im Vorfeld der Sitzung für die Fraktionssitzungen zur Verfügung gestellt wurde. Dort hätte man sich diesen ansehen können, um sich ein genaues Bild über dessen Inhalt zu machen. Eine Abstimmung über eine Sachlage, die nicht genau bekannt sei, wäre nur schwer möglich. GR Zederbauer erklärt, dass es bisher so üblich war Dringlichkeitsanträge direkt vor Beginn der Sitzung einzubringen. Es entsteht eine Wechselrede. StR Ing. Fuchs erklärt (auszugsweise zitiert), dass dieses Thema seit 2 Jahren geklärt sei. GR Zederbauer rechtfertigt sein Vorgehen als Frage einer guten Kommunikation (auszugsweise zitiert). Dazu erfolgt eine Wechselrede. Bgm. Fuchs stellt fest, dass er jederzeit nach Anfrage im Stadtamt zur Information über das gegenständliche Projekte zu Verfügung steht und gestanden ist (auszugsweise zitiert). Dazu entspinnt sich eine Wechselrede. Es wird in Kürze eine Info an die Bürger der Stadt geben. Keine weiteren Stellungnahmen.

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 14.05.2013 – Bgm.

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll ist genehmigt.

2. 1. Nachtragsvoranschlag 2013 - Bgm.

Sachlage: Der 1. NVA des Jahres 2013 lag den Fraktionen in der Zeit von 23.07.2013 bis 07.08.2013 vor.

Stellungnahmen: Der Bgm. referiert über den 1. NVA des Budgetjahres 2013. Keine weiteren Stellungnahmen zum ordentlichen und außerordentlichen Haushalt. Keine Fragen zum ordentlichen und außerordentlichen Haushalt. GR Zederbauer merkt an, dass bei der neuen Bühne die Werbegemeinschaft 50 % der Kosten übernehmen wird. Der Bgm. führt aus, dass die Stadtgemeinde hier unterstützend für die Wirtschaft Weitra tätig geworden ist. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Der 1. NVA des Budgetjahres 2013 möge vom GR beschlossen werden.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. ABA + WVA Schubertstraße; Vergabe der Sanierungsarbeiten nach Ausschreibung – StR Ing. Fuchs, StR Fritz

Sachlage: Die Vergabe der Arbeiten zur Sanierung der Schubertstraße bedarf der Zustimmung des Gemeinderates. Um trotzdem die hoffentlich sich nun endlich bessernde Witterung im Sommer für die Bauphase nutzen zu können, war eine kurzfristige Vergabe der Arbeiten notwendig. Der beiliegende Umlaufbeschluss wurde unterfertigt und die Arbeiten vergeben. Die Zustimmung des Amtes der NÖ Landesregierung zur erfolgten Vergabe liegt mittlerweile vor. Folgende Angebote sind eingegangen.

(Siehe auch Protokoll der Angebotseröffnung in der Anlage)

1. Alpine Bau GmbH, 3580 Horn: € 420.348,01
2. R&Z Bau GmbH, 3100 St. Polten: €413.548,10
3. Wagner Baugesellschaft, 3633 Schönbach: € 519.011,69
4. Leithäusl Gesellschaft m.b.H., 3504 Krems: € 422.184,69
5. STRABAG, Baugesellschaft m.b.H 3532 Rastendorf: € 382.494,44
6. Leyrer und Graf, Baugesellschaft m.b.H. 3950 Gmünd: € 368.743,75
7. Swietelsky, Bauges.m.b.H., 3910 Zwettl: € 388.642,12
8. Uhl BaugmbH., 2700 Wiener Neustadt: € 456.248,32

Stellungnahmen: StR Ing. Fuchs berichtet von den Planungsarbeiten und der durchgeführten Baueinleitungsbesprechung. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Dem Ergebnis der Angebotseröffnung entsprechend, möge die Firma Leyrer und Graf Baugesellschaft m.b.H., 3950 Gmünd mit einer Vergabesumme

von € 368.743,75 formell nach dem Umlaufbeschluss mit der Umsetzung der Leistungen zur Sanierung der Schubertstraße gemäß der Ausschreibung der ZT Henninger & Partner GmbH beauftragt werden.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**4. KPC Kommunalkredit Public Consulting; Fördervertrag
Regenüberlaufbecken ABA Weitra – Bgm., StR Fritz**

Sachlage: Für die Errichtung des Regenüberlaufbeckens ABA BA09 gewährt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine Förderung im Umfang von 8,00% in Form von Investitionszuschüssen.

Stellungnahmen: Der Bürgermeister berichtet die Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag: Der Förderungsnehmer Stadtgemeinde Weitra erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 02.05.2013, Antragsnummer B200625, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA09 Regenüberlaufbecken. Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen:

- Anschlussgebühren:
- Eigenmittel:
- Landesmittel: € 244.000,00
- Bundesmittel: € 48.800,00
- Restfinanzierung: € 317.200,00
- Förderbare Gesamtinvestition: € 610.000,00

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. BBG; Neufassung der bestehenden Vereinbarung über eine Zusammenarbeit im Bereich der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen – Bgm.

Sachlage: Die Stadtgemeinde Weitra hat eine Vereinbarung mit der BBG über eine Zusammenarbeit im Bereich der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen. Dieser bestehende Vertrag wird neu geschlossen.

Stellungnahmen: Der Bgm. berichtet die Sachlage.

Antrag an den GR: Die beiliegende Vereinbarung möge unterfertigt werden. Keine weiteren Stellungnahmen. GR Ing. Ooppel fragt nach den entstehenden Kosten. Bgm. vermerkt: € 100,--/Jahr. Keine weiteren Stellungnahmen.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Stadtmauer; Sanierungsarbeiten auf Grund von Gefahr in Verzug - Bgm.

Sachlage: Im Bereich der Liegenschaft Untere Landstraße 150 (ehemalig Fam. Tüchler) ist ein großes Stück der Stadtmauer umgefallen. Auch die Scheune, die auf der Stadtmauer aufgelegt ist, droht einzustürzen. Es wurden Pölzungsarbeiten von der Fa. Leyrer und Graf bereits einen Tag nach dem Einsturz von Seiten der Stadtgemeinde Weitra in Auftrag gegeben. Im Zuge einer Schadensbegehung für Katastrophenschäden an Gemeindeseigentum wurde vom amtlichen Sachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung, Herrn Ing. Gottfried Ilker, eine sofortige Beauftragung der Sanierungsarbeiten sowie ein Betretungsverbot für die Anrainer angeregt. Der Bgm. hat somit die Firma Leyrer und Graf mit der nunmehrigen bereits erfolgten Sanierung der Stadtmauer beauftragt.

Stellungnahmen: Der Bürgermeister berichtet von der nunmehr bereits durchgeführten Sanierung der Stadtmauer im Bereich der Liegenschaft Untere Landstraße 150, Fam. Kovac. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Die Sanierung der Stadtmauer im Bereich der Liegenschaft Untere Landstraße 150, welche auf Grund von „Gefahr in Verzug“ bereits vom Bgm. in Auftrag gegeben wurde, möge vom Gemeinderat formal genehmigt werden. Es liegt für die Arbeiten zur Sanierung der Stadtmauer im Bereich der Liegenschaften Untere Landstraße 150 (Fam. Kovac) ein Angebot der Fa. Leyrer und Graf mit einer Summe von € 16.440,00 vor. Des Weiteren liegt ein Angebot der Fa. Leyrer und Graf zur Sanierung der Stadtmauer im Bereich der Liegenschaft Dr. Kordik Platz 44 (Herr Pfeiffer) mit einer Summe von € 11.520,00 vor. Für die Sanierung der Stadtmauer im Bereich der Liegenschaft Lange Gasse 138 (Fam. Hohl) liegt ein Angebot der Fa. Leyrer und Graf in der Höhe von € 13.560,00 vor. Diese Summen wurden im Rahmen einer Schadensbegehung von Herrn Ing. Ilkerl, Amt der NÖ Landesregierung, als angemessen anerkannt. Diese Sanierung der Stadtmauer zu genannten Bausummen möge an die Firma Leyrer und Graf Baugesellschaft vergeben werden.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. NÖVOG Bahnhof Weitra; Kaufvertrag für das gesamte Bahnhofsgelände – Bgm.

Sachlage: Nach dem grundsätzlichen Beschluss des Gemeinderates zum Ankauf der Liegenschaft des Bahnhofs, welcher am 1. August 2012 beschlossen wurde, liegt nun ein Kaufvertrag vor. Nach eingehendem Studium des Vertragstextes sind ein paar Fragen aufgetaucht. Diese Fragen und Antworten werden im Antrag wiedergegeben.

Stellungnahmen: Der Bgm. berichtet die Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Der Vertrag und der Nachtrag zum Kaufvertrag zwischen der Stadtgemeinde Weitra als Käufer und der NÖVOG als Verkäuferin der Liegenschaft Bahnhof Weitra sowie die Stellungnahmen (von Herrn Hoser als Vertreter der NÖVOG) mögen vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und als vertragsrelevant erklärt werden, sowie die Vertragswerke unterfertigt werden.

Vertragstext:

KAUFVERTRAG

*abgeschlossen zwischen: Niederösterreichische Verkehrsorganisation GesmbH. (NÖVOG)
Riemerplatz 1, 3100 St. Polten im Folgenden kurz: „NÖVOG“ oder „Verkäuferin“*

und

*Stadtgemeinde Weitra, Rathausplatz 1, 3970 Weitra im Folgenden kurz: „Gemeinde
Weitra“ oder „Käuferin“*

I. Eigentumsverhältnisse, Grundbuchstand, Kaufgegenstände

1.1 Eigentumsverhältnisse

Die Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG) ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 619, KG 07348 Weitra, bestehend unter anderem aus den Grundstücken 1429/2 und 1430/3 sowie der Teileinlage EZ 1493 für die KG 07348 Weitra der schmalspurigen Lokalbahn Gmünd – Groß Gerungs, bestehend unter anderem aus den Grundstücken .397, .398, .400, .421, .399, und 3735/5.

1.2 Grundbuchstand

siehe Beilage ./1 (Grundbuchauszüge, Stand 21.12.2012)

1.3 Kaufgegenstände

Kaufgegenstand sind die Grundstücke Nr. 1429/2 und 1430/3, beide inne liegend der Liegenschaft EZ 619, KG 07348 Weitra, sowie die Grundstücke Nr. .397, .398, .399, .400 und .421 zur Gänze und eine Teilfläche des Grundstücks Nr. 3735/5, alle inne liegend der Liegenschaft EZ 1493, KG 07348 Weitra, im Gesamtausmaß von 3.784 m², wie im Teilungsplan des Vermessungsbüros Dr. Döllner vom 20.12.2012, GZ 2265/12, ersichtlich.

II. Kaufeinigung

Die NÖVOG verkauft und übergibt den in Punkt I.3. angeführten Kaufgegenstand an die Käuferin und diese kauft und übernimmt von Erstgenannter den Kaufgegenstand zu dem in Punkt III. genannten Gesamtpreis.

III. Kaufpreis

Der Kaufpreis für den Kaufgegenstand beträgt EUR 80.000,00 (in Worten: Euro achtzigtausend) netto zuzüglich 20% Umsatzsteuer von EUR 16.000,00 (in Worten: Euro sechzehntausend), gesamt somit EUR 96.000,00 (in Worten: Euro sechshundertsechzigtausend) brutto („Gesamtpreis“).

IV. Kaufpreiszahlung

Mit der Käuferin wird vereinbart, dass der Kaufpreis in 3 jährlichen Raten zu je EUR 26.667,00 (in Worten: Euro sechszwanzigtausendsechshundertsechzig) netto zuzüglich 20% Umsatzsteuer in Höhe von EUR 5.333,40 (in Worten: Euro fünftausenddreihundertdreißig und vierzig Cent), gesamt somit EUR 32.000,40 (in Worten: Euro zweiunddreißigtausend und vierzig Cent) zu begleichen ist. Die erste Rate in Höhe von EUR 32.000,40 (in Worten: Euro zweiunddreißigtausend und vierzig Cent) ist binnen 14 (vierzehn) Tagen nach Unterfertigung dieses Vertrages auf das Konto der NÖVOG, Kontonummer 1.249.770 bei der Raiffeisenbank Region St. Polten, BLZ 32585, zu überweisen. Die Folgeraten sind zum 31.10.2014 und 31.10.2015 fällig. Zwischen den Vertragsparteien wird eine gesonderte Ratenvereinbarung abgeschlossen. Weiters erlegt die Käuferin gleichzeitig mit der ersten Ratenzahlung den zur Berichtigung der Grunderwerbsteuer erforderlichen Betrag in der Höhe von 3,5% des Kaufpreises, somit insgesamt EUR 3.360,00 (in Worten: Euro dreitausenddreihundertsechzig), sowie den für die grundbücherliche Eintragung erforderlichen Betrag in Höhe von 1,1% des Kaufpreises, somit EUR 1.056,00 (in Worten: Euro eintausendsechshundertsechzig), in die Verwahrung des öffentlichen Notars, Mag. Ferdinand Krug, auf dessen noch bekannt zu gebendes notarielles Anderkonto zwecks Durchführung einer steuerlichen Selbstberechnung. Für den Fall des Zahlungsverzuges - auch nur eines Teilbetrages - ist ein allenfalls aushaftender Kaufpreis(rest) mit 10% Zinsen p.a. ab Verzugseintritt zu verzinsen. Sollte der Gesamtpreis samt Grunderwerbsteuer sowie grundbücherlicher Eintragungsgebühr innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen nicht auf dem ob genannten Konto vollständig erlegt werden, hat die Verkäuferin das Recht, unter Setzung

einer vierzehntägigen Nachfrist, vom Kaufvertrag zurückzutreten, wobei in diesem Falle alle Aufwendungen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag von der Käuferin zu tragen sind.

V. Kaufpreiserhöhung

Für den Fall, dass innerhalb von 10 Jahren ab Datum des Vertragsabschlusses die Käuferin die Kaufgrundstücke - sei es entgeltlich oder unentgeltlich - veräußert und hierfür einen höheren Kaufpreis/Wert als jenen in Punkt III. dieses Vertrages erzielt, ist im ersten Jahr nach Abschluss dieses Kaufvertrages 100% vom Mehrerlös an die NÖVOG zu bezahlen. Diese Verpflichtung mindert sich in jedem darauffolgenden Jahr um jeweils 10% des Mehrerlöses.

VI. Erhaltungsverpflichtung

Die Käuferin übernimmt die Kaufgegenstände mit allen Rechten, Dienstbarkeiten und anderen Lasten und ist verpflichtet, die betrieblich benötigten Trassenbänder für den Eisenbahnbetrieb frei zu erhalten. Es besteht allerdings keine Verpflichtung der Käuferin, den Gleiskörper zu erhalten. Die im Bahnhofsgebäude vorhandenen Eisenbahninfrastrukturanlagen (wie Zentralschloss, Einrichtungen für Bahnhofsbeleuchtung) werden aus Gründen des Eigenbedarfs der NÖVOG zugeschrieben und sind derzeit nicht Kaufgegenstand.

VII. Grundbücherliche Durchführung

Die Vertragsparteien erteilen dem öffentlichen Notar Mag. Ferdinand Krug, 3100 St. Polten, Kremser Gasse 21, den Auftrag zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages.

VIII. Übergabe und Übernahme

VIII.1 Eigentumsübergang der Kaufgegenstände Die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes erfolgt mit beidseitiger notariell beglaubigter Unterzeichnung in das tatsächliche Eigentum und den tatsächlichen Genuss der Käuferin. Es wird sohin von diesem Zeitpunkt an Nutzen und Vorteil sowie Lasten, Gefahr und Zufall, einschließlich

der Haftung für von diesem Zeitpunkt an fällige Steuern und sonstige öffentliche Abgaben an die Käuferin übergeben.

VIII.2 Zustand der Kaufgegenstände

Der Kaufgegenstand wurde von der Käuferin vor Vertragsunterfertigung eingehend besichtigt und wird dieser von ihr in jenem Zustand übernommen, in dem sich dieser am Tag der letzten Besichtigung durch sie befunden hat.

VIII.3 Nutzungsrechte:

a) Nutzungsrechte Dritter:

Am Vertragsgegenstand haben Rechte Dritter in Form von Nutzungsrechten (prekaristisch; Kleingartenanlage) bestanden. Für den Fall eines Weiterbestandes allfälliger Rechte tritt die Käuferin in eine allfällige Rechtsnachfolge der Verkäuferin in Bezug auf diese Rechte Dritter ein und hält die NÖVOG frei von jeglicher Inanspruchnahme durch allfällige Rechteinhaber. Diesbezüglich wird im Hinblick auf den Zeitpunkt des Überganges dieser Rechte auf den Punkt VIII.1. dieses Vertrages (Eigentumsübergang) verwiesen. Im Fall von Streitigkeiten zwischen der Käuferin und Dritten über einen allfälligen Bestand und Umfang dieser Nutzungsrechte wird die NÖVOG der Käuferin/allfällig noch bei ihr vorhandene schriftliche Informationen zur Verfügung stellen und nach Möglichkeit zur Abwehr allfälliger Ansprüche vorhandene schriftliche Unterlagen an die Käuferin weitergeben.

IX. Dienstbarkeit/Duldung

IX. 1 Lichtwellenleiter:

a) Lage der Lichtwellenleiter

Die Käuferin gestattet der NÖVOG oder einem von der NÖVOG beauftragten Dritten die Verlegung, Wartung und Instandhaltung sowie Instandsetzung von Lichtwellenleitern entlang des Trassenbandes.

b) Eigentum

Die verlegten Lichtwellenleiter sowie sonstige von der NÖVOG oder von einem Dritten eingebrachten Sachen bleiben im Eigentum der NÖVOG oder des Dritten.

c) Kosten

Der Käuferin entstehen aus der Überlassung keine Kosten; die NÖVOG trägt sämtliche Aufwendungen für Errichtung, Wartung und Unterhaltung der Anlage einschließlich eventueller Sach- und Haftpflichtversicherungskosten.

d) Rechte der NÖVOG

Die Käuferin erklärt sich bereit, alle Maßnahmen der NÖVOG sowie ihrer Beauftragten zu gestatten, soweit sie zum Betrieb der Lichtwellenleiter erforderlich sind. Die NÖVOG wird alle baulichen oder sonstigen Maßnahmen so durchführen, dass Beeinträchtigungen der Interessen der Käuferin vermieden werden. Alle Arbeiten werden so ausgeführt, dass die allgemeine Sicherheit auf dem Vertragsgrundstück nicht beeinträchtigt wird.

IX.2 Duldung:

Die Käuferin räumt der NÖVOG

a) deren Mitarbeitern/Innen bzw. sonstigen Dritten (wie z.B. Bahnkunden, beauftragte Unternehmen, etc.) das Recht des Gehens und Fahrens auf den in beiliegendem Plan (Beilage .12) gekennzeichneten Flächen (im Besonderen zum Bahnzu- und -ausstiegsbereich sowie im Bereich der „Veranda“);

b) das Recht der Anbringung von Informations- und Werbematerial (z.B. Schaukästen, Info- Monitore, Beschilderungen), Schaltkästen für Sicherheitseinrichtungen, Beleuchtungseinrichtungen, Vertriebsseinrichtungen sowie von Abfallbehältern für den Bahnbetrieb und im Bereich der Kundenzugänge;

c) deren Mitarbeitern/Innen bzw. sonstigen Dritten (wie z.B. beauftragte Unternehmen) je nach benötigter Lage das Recht zum Zugang / Zufahrt zu betriebsnotwendigen Elektro-, Schalt- und Verteilerkästen ein. Die Käuferin hat der Verkäuferin die hierfür notwendigen allfälligen Zugangsberechtigungen (Schlüssel, Codes, ...) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die in Punkt IX. angeführten Dienstbarkeiten / Duldungen sind zu verbüchem. Jedenfalls ist im Falle von Nutzungseinschränkungen der Veranda ein Wartehäuschen im Einvernehmen mit der NÖVOG und deren Cl jedoch auf Kosten der Käuferin unverzüglich zu errichten.

X. Vorkaufsrecht

Die Käuferin räumt der NÖVOG an der in Punkt 1.3. näher beschriebenen Liegenschaft das zeitlich unbefristete Vorkaufsrecht gemäß § 1072ff ABGB mit der Maßgabe ein, dass

die Frist des § 1075 ABGB auf sechzig Tage verlängert wird. Die NÖVOG nimmt die Einräumung dieses Vorkaufsrechtes an. Dieses Vorkaufsrecht ist zu verbüchern.

XI. Wiederkaufsrechte

Die NÖVOG ist berechtigt, Teile der Kaufgegenstände zurück zu kaufen, sofern eine betriebliche Nutzung dies erfordert. Die Höhe des Wiederkaufspreises entspricht dem ursprünglich tatsächlich bezahlten Kaufpreis

und ist wertgesichert. Dieser Betrag unterliegt der Veränderung des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem für den Monat des Vertragsabschlusses verlautbarten Index. Änderungen von 5% des sich aus der Wertsicherung ergebenden verminderten oder erhöhten Betrages bleiben unberücksichtigt. Ausdrücklich festgehalten wird, dass der Käuferin (sodann Wiederverkäuferin) kein Ersatz von Erhaltungskosten vergütet wird. Im Falle von Unstimmigkeiten über den Wert des rückzukaufenden Kaufgegenstandes ist vorerst eine außergerichtliche Lösung anzustreben. Im Falle von Streitigkeiten ist der Wert durch einen einvernehmlich bestellten, gerichtlich beeedeten Sachverständigen zu ermitteln, dessen Kosten jene Partei zu tragen hat, welche eine Wertänderung behauptet. Dieses Wiederkaufsrecht ist zu verbüchern.

XII. Haftung / Gewährleistung

Der Käuferin sind der Zustand, das Ausmaß und die Beschaffenheit der Liegenschaft bekannt. Darüber hinaus übernimmt die Verkäuferin keine Haftung für eine bestimmte Beschaffenheit, bestimmte Widmung oder einen besonderen Ertrag der Liegenschaft. Die Verkäuferin haftet insbesondere nicht dafür, dass die Grundstücke für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind, dass eine Aufschließung erfolgt oder die Grundstücke, insbesondere in Anbetracht ihrer bisherigen Nutzung, frei von Kontaminationen oder Kriegsrelikten aller Art sind. Die Verkäuferin haftet lediglich dafür, dass hinsichtlich des Kaufgegenstandes – mit Ausnahme der in Beilage ./1 ersichtlichen - keinerlei bürgerlichen Lasten bestehen. Überdies erklärt die Käuferin, auf die Geltendmachung von Schadenersatz- oder Gewährleistungsansprüchen zu verzichten.

XIII. Inländergeschäft

Die Käuferin erklärt an Eides statt, dass sie ihren Hauptsitz im Inland hat. Die Käuferin erklärt an Eides statt, dass sie Deviseninländer im Sinne des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1946, BGBl. Nr. 162 über die Devisenbewirtschaftung (Devisengesetz) in der geltenden Fassung, ist.

XIV. Aufsandungserklärung

Die Niederösterreichische Verkehrsorganisationsgesellschaft m.b.H. (NÖVOG), eingetragen zu FN 31309v des Landesgerichtes St. Polten, Riemerplatz 1, 3100 St. Polten, erklärt ihre Einwilligung, dass ohne ihr weiteres Einvernehmen, auch über einseitigen Antrag, jedoch nicht auf ihre Kosten,

a) die Grundstücke Nr. 1429/2 und 1430/3 der Liegenschaft EZ 619, KG 07348 Weitra, von der bestehenden Liegenschaft EZ 619 der KG 07348 Weitra abgeschrieben werden, der bereits der Stadtgemeinde Weitra gehörenden Einlage EZ 728, KG 07348 Weitra, zugeschrieben und hiefür das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Weitra mit Sitz in Rathausplatz 1, 3970 Weitra, zur Gänze einverleibt werde.

b) die in der Teileinlage der Eisenbahnbucheinlage (Grundeinlage) EZ 7600 des Grundbuches 02001 Eisenbahnbuch (EBB) erliegenden Grundstücke Nr. .397, .398, .399, .400, .421, je zur Gänze, sowie eine Teilfläche des Grundstücks Nr. 3735/5, wie im Teilungsplan des Vermessungsbüros Dr. Döller vom 20.12.2012, GZ 2265/12, ersichtlich, alle erliegend in der Teileinlage EZ 1493 für die KG 07348 Weitra, vom Bahnbestand der Eisenbahnbucheinlage (Grundeinlage) EZ 7600 für die schmalspurige Lokalbahn Gmünd-Großgerungs, abgeschrieben werden können, der bereits der Stadtgemeinde Weitra gehörenden Einlage EZ 728, KG 07348 Weitra, zugeschrieben und hiefür das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Weitra mit Sitz in Rathausplatz 1, 3970 Weitra, zur Gänze einverleibt werde. Die Stadtgemeinde Weitra, Rathausplatz 1, 3970 Weitra, erklärt sich einverstanden, dass aufgrund dieser Urkunde ob dem im Punkt I.3. genannten Kaufgegenstand die Einverleibung der Dienstbarkeit/Duldung gemäß Punkt IX. dieses Vertrages zu Gunsten der Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsgesellschaft m.b.H. (NÖVOG), eingetragen zu FN 31309v des Landesgerichtes St. Polten, Riemerplatz 1, 3100 St. Polten, im Lastenblatt eingetragen wird. Die Stadtgemeinde Weitra, Rathausplatz 1, 3970 Weitra, erklärt sich

einverstanden, dass aufgrund dieser Urkunde ob dem im Punkt I.3. genannten Kaufgegenstand die Einverleibung des Vorkaufsrechtes gemäß Punkt X. dieses Vertrages zu Gunsten der Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsgesellschaft m.b.H. (NÖVOG), eingetragen zu FN 31309v des Landesgerichtes St. Polten, Riemerplatz 1, 3100 St. Polten, im Lastenblatt eingetragen wird. Die Stadtgemeinde Weitra, Rathausplatz 1, 3970 Weitra, erklärt sich einverstanden, dass aufgrund dieser Urkunde ob dem im Punkt I.3. genannten Kaufgegenstand die Einverleibung des Wiederkaufsrecht gemäß Punkt XI. dieses Vertrages zu Gunsten der Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsgesellschaft m.b.H. (NÖVOG), eingetragen zu FN 31309v des Landesgerichtes St. Polten, Riemerplatz 1, 3100 St. Polten, im Lastenblatt eingetragen wird.

Energieausweis

Die NÖVOG erklärt ausdrücklich, dass ein Energieausweis gemäß den Bestimmungen des Energieausweis-Vorlage-Gesetz (EAVG) erstellt wird und dieser sodann nach Erhalt an die Käuferin ausgehändigt wird.

XVI. Sonstige Bestimmungen

XVI.1 Spezialvollmacht

Die Vertragsparteien erteilen hiermit Frau Mag. Carina Schletz, 3100 St. Polten, Kremser Gasse 21, Mitarbeiterin des öffentlichen Notars Mag. Ferdinand Krug, Spezialvollmacht, diese Urkunde in ihrem Namen rechtswirksam abzuändern, sofern die Richtigstellung im Sinne dieses Vertrages zur grundbücherlichen Durchführung notwendig ist.

XVI.2 Angemessenheit des Kaufwertes

Beide Vertragsteile erklären hiermit ausdrücklich, dass sie den Kaufpreis dem Wert des Vertragsobjektes entsprechend bemessen haben, dass er ihrer Ansicht nach diesem auch entspricht und dass sie unabhängig von dem Wert des Vertragsobjektes, der ihnen bekannt ist, wegen des beiderseitigen besonderen Interesses am Vertragsabschluss auf eine Anfechtung des Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes verzichten.

XVI.3 Vertragsausfertigungen

Der vorliegende Kaufvertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Durchführung der Eintragung im Grundbuch an die Käuferin ergeht. Die NÖVOG erhält eine beglaubigte Kopie.

XVI.4 Kosten

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Verkehrssteuern und Gebühren (wie z.B. Notariatskosten, Eintragungsgebühren, Vermessungskosten, allfällig notwendige Gutachten, etc.) werden von der Käuferin getragen. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung oder Beratung trägt jeder der Vertragspartner selbst.

XVI.5 Gerichtsstand

Die Parteien kommen überein, dass für Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder in damit zusammenhängenden Angelegenheiten, zuerst eine außergerichtliche Regelung gesucht wird und erst nach erfolglosen Verhandlungen das sachlich zuständige Gericht in St. Polten anzurufen ist.

Nachtrag zum Kaufvertrag:

Im Punkt XI. Wiederkaufsrecht wird folgender Absatz hinzugefügt:

"Eine allfällige Werterhöhung des gegenständlichen Kaufobjektes durch notwendige Aufwendungen durch die Käuferin (sohin Wiederverkäuferin) ist durch die NÖVOG (sodann Wiederkäuferin) zu ersetzen. Eine allfällige Wertverminderung gegenständlichen Kaufobjektes ist durch die Käuferin (sodann Wiederverkäuferin) zu ersetzen."

Stellungnahmen Herr Hoser, NÖVOG:

Zu Punkt V. :

- *Die Weitergabe von Kaufpreiserhöhungen im Falle einer Weiterveräußerung an die NÖVOG soll länger als 10 Jahre gelten?*

ad Pkt. V Kaufpreiserhöhungen

ist mit max. 10 Jahren (gezehntelt) limitiert

Zu Punkt VI. :

- Ist eine Verlagerung der eisenbahntechnischen Einrichtungen möglich (wer übernimmt die Kosten bzw. die Durchführung der Arbeiten.)

ad Pkt. VI

die vorhandenen Einbauten sind - falls gewünscht - durch die NÖVOG zu Lasten der Gemeinde ausbaubar. Diese würden dann in einer eigenen Schalthütte - in Abstimmung mit der Gemeinde - untergebracht.

Zu Punkt VIII. 3 :

- Nutzungsrechte Dritter. Es wird um die Übermittlung der bestehenden Verträge ersucht.

ad Pkt. VIII.3 Nutzungsrechte Dritter

- da die ÖBB Landwirtschaft nicht mehr existiert sind die derartigen ehemalige Vereinbarungen bereits hinfällig. [Entsprechende Informationsschreiben der ÖBB an die Nutzer der Schrebergärten liegen der Stadtgemeinde Weitra vor.]

- für "Sonstiges" ist dies nur ein Absicherungspassus, da seitens ÖBB keine entsprechend verlässlichen Informationen vorliegen. Meist sind dies nur Querungen von Wasser- oder Stromleitungen, welche Gemeinderelevant sind!

Zu Punkt XI. :

- Wiederkaufsrecht. Kann eine Einschränkung dieses Rechtes auf bestimmte Teile des Kaufinhaltes gemacht werden? Eine Investition zur zielorientierten kommerziellen Weiternutzung des Kaufgegenstandes ist sonst problematisch.
- Ist ein Ersatz von übermäßigen Erhaltungskosten im Falle der Geltendmachung des Rückkaufsrechtes möglich? (Z.B. Ersatz für neue Heizungsanlagen etc.)
- Wie wird mit getätigten Investitionen die eine Nachnutzung erfordern, im Falle des Wiederkaufs umgegangen? (Z.B. Ersatz für Investitionen zur zielorientierten kommerziellen Weiternutzung des Kaufgegenstandes.)

ad Pkt. XI Wiederkaufsrecht

ja, Einschränkung ist möglich. Diese Vorschrift bezieht sich nur auf Strecken, welche noch in Betrieb sind. Sollte z.B. die Verwendung/Nutzung der überdachten Veranda nicht gewünscht [...sic] sein - müsste ein Wartehäuschen für die Bahngäste errichtet werden. Ein Ersatz von "wertsteigernden Investitionen" ist im KV enthalten. Die übliche Regelung ist auf Basis der belegbaren Investitionen [...sic] minus AFA. [Siehe auch Zusatz zum Kaufvertrag.]

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. ABA BA09 RÜB Regenüberlaufbecken; NÖ WWF Förderung – Bgm., StR Fritz

Sachlage: Die Zusicherung der Förderung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds zur Unterstützung der Errichtung des Regenüberlaufbeckens liegt dem Gemeinderat zum Beschluss vor. Bis zur Endabrechnung werden zu den vorläufigen förderbaren Gesamtinvestitionskosten in der Höhe von EUR 610.000,00 Gesamtförderungsmittel im Ausmaß von EUR 244.000,00 zu den in der Beilage festgesetzten Bedingungen zugesichert. Von diesen Förderungsbeträgen werden bis zur Endabrechnung 30 %, das sind EUR 73.200,00 in Form eines Darlehens gewährt. Die restlichen Förderungsmittel werden als nicht rückzahlbarer Beitrag bewilligt. Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei Nachweis des entsprechenden Baufortschrittes, höchstens jedoch in folgenden Jahresquoten unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen fällig:

2013 € 48.800,00	2014 € 73.200,00
2015 € 73.200,00	2016 € 36.600,00
2017 € 12.200,00	2018 € 0,00

Stellungnahmen: Der Bgm. berichtet von der Eröffnung und Übergabe des fertiggestellten Regenüberlaufbeckens am 14. Juni 2013. Die kurzfristigen

Turbulenzen im Bereich der Förderhöhe und der Anpassung des Sanierungskonzeptes werden erörtert. Für den Einsatz von DI Bruckner, ZT Büro Henninger & Partner zur Unterstützung bei der Errichtung, Planung und Förderung dankt der Bürgermeister. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag: Die Stadtgemeinde Weitra erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 07. August 2013 die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 25. Juni 2013, WWF-30245009/2 für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage Weitra, Regenüberlaufbecken, Bauabschnitt 09. Die Gemeinde erklärt sich einverstanden, dass zur Vereinfachung des Darlehensdienstes die Darlehensraten von den ihr zustehenden Gemeindertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben in Halbjahresraten einbehalten werden.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet von der Gewährung von Solarförderungen für Frau Theresia Schuster, Herrn Karl Stitz, Familie Claudia und Friedrich Winkler und Familie Gerlinde und Andreas Hobiger.

Der Bürgermeister berichtet über die Planungen zur Neugestaltung des Hauses der Musikschule in der Pfarrgasse.

Der Bürgermeister berichtet über die Höhe der Förderung aus den Mitteln der Sparkasse Weitra Privatstiftung: € 82.500,00 für das Budget 2013.

Der Bürgermeister berichtet von einer Anfrage zur Nutzung des Bahnhofsgeländes. Das dem Stadtrat vorgestellte Projekt benötigte relativ viel Platz. Deshalb wurde kein Interesse von Seiten der Stadtgemeinde Weitra bekundet. Adäquate Angebote zur Nutzung des Bahnhofes werden mit Interesse entgegen genommen

In der KG Reinprechts ist nach den Arbeiten am Abwasserkanal und der Errichtung der Straßenbeleuchtung die Landes- und Gemeindestraße fertig. Dem Bauhof, StR Ing. Fuchs und OV GR Millner wird für deren Einsatz gedankt.

Dank an Vzbgm. Petra Zimmermann-Moser und JGR Patrik Layr für die Abwicklung des Weitraer Ferienspiele gedankt. Es gab heuer 60 teilnehmende Kinder.

Der Bürgermeister berichtet von der Unterschriftenliste der Anrainer in der Schubertstraße. Auf der Parkstreifenseite (Anmerkung: von der Sparkasse kommend rechts) wird es eine mit den Anrainern abgestimmte Gestaltung mit Sträucher-Inseln geben. Die Bewohner haben einen Gestaltungsvorschlag übergeben. StR Ing. Fuchs berichtet vom Vorschlag und der Abstimmung mit der Bevölkerung. Ein Übersichtplan vom Büro ZT Henninger & Partner liegt vor. In der Natur wird nach dieser, nach Fertigstellung des Rohbauplanums mit der Bevölkerung koordiniert. Das Wohlbefinden der Bürger steht allem voran.

StR Ing. Fuchs bemerkt, dass die Förderumfänge beim RÜB BA09 nicht selbstverständlich sind. Eine intensive Zusammenarbeit zwischen ZT Büro Henninger & Partner dem Amt der NÖ Landesregierung und dem StADir. hat diese Förderung ermöglicht. Eine strategische Planung der Sanierung ist dafür Voraussetzung. Er dankt den Genannten für Ihren Einsatz.

GR Mag. Lechner lädt alle zum Weitraer Stadtlauf ein: 3. Weitraer Stadtlauf, Samstag, 17. August 2013 – 16.00 Uhr, Veranstalter: Verein "Stoahoat" – Verein zur Förderung des Ausdauersports, Info: Mag. Christina Lechner; 0664/2829287; christina.lechner@prevention.at

- 16.00 Uhr - Nachwuchsläufe
- 17.00 Uhr - Nordic Walking 2,7 km
- 17.00 Uhr - Hobbylauf 3,7 km
- 17.00 Uhr - Hauptlauf 5,7 km

Die gesamten Startgelder kommen einem wohltätigen Zweck zugute.

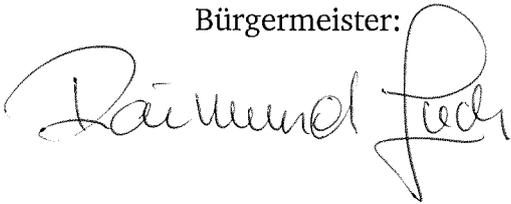
Der Bgm. berichtet von dem Quellwasserstand bei der Wasserversorgung in Weitra. Derzeit besteht kein Wassermangel. Dies kann sich aber bei weiterer Trockenheit im Herbst ändern.

Der Bgm. berichtet von einer gewerberechtlichen Überprüfung beim FZZ – Hausschachen die ohne jegliche Beanstandung erfolgt ist.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Da nichts mehr vorgebracht wird, dankt der Bürgermeister und schließt die Sitzung.

Bürgermeister:



Protokollführer:



Gemeinderat:



Gemeinderat:



Gemeinderat:



Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am **28. Okt. 2013** genehmigt.